

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

INFORMATION

betreffend Anerkennung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege

- ✓ Sie haben eine **Ausbildung** zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im EU-Raum, im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgreich absolviert und besitzen ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis aus diesem Staat, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege in diesem Staat berechtigt?

- ✓ Sie besitzen ein **Drittlanddiplom** und sind in einem Mitgliedstaat der EU, in einem Vertragsstaat des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege durch Anerkennung **berechtigt** und verfügen über einen Nachweis einer mindestens **dreijährigen rechtmäßigen und einschlägigen Berufstätigkeit** im Hoheitsgebiet dieses Staates?

Vor einer geplanten Berufsausübung richten Sie Ihren Antrag an:

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung VI/A/2
Kompetenzstelle Anerkennung nichtärztlicher Berufsqualifikationen
Radetzkystraße 2, 1030 Wien**

PARTEIENVERKEHR:

**Standort: Bundesamtsgebäude Radetzkystraße 2, 1030 Wien
2. Stock, Zimmer 2J01, 2K04, 2K07, 2L07, 2K13
Telefon: (+43/1) 71100/644128, 644380, 644686, 644140, 644302, 646682**

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 11:30 Uhr **ausschließlich mit
Terminvereinbarung!**

Mittwoch und Freitag ausnahmslos **kei n** Parteienverkehr!

ACHTUNG: Für den Zutritt ist ein gültiger Ausweis im Original vorzulegen!

Allgemeine Anfragen zur Anerkennung unter anerkennung@sozialministerium.gv.at

Beachten Sie die allfällige Möglichkeit der Inanspruchnahme des „**verkürzten Anerkennungsverfahrens (One-Stop)**“. Bei Vorlage der notwendigen Unterlagen und von ca. € 350,-- an einem Dienstag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) in der Zeit von 9:00 bis 11:30 Uhr kann eine Anerkennung binnen einer Stunde ausgestellt werden. Die Voraussetzungen und eine Checkliste finden Sie unter der Information „verkürztes Anerkennungsverfahren (One-Stop)“.

ÜBERSICHT:

1. Absolvierte Ausbildungen, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen
2. Absolvierte Ausbildungen, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 der Richtlinie 2005/36/EG nicht entsprechen mit dreijähriger Berufserfahrung binnen der letzten fünf Jahre
3. Absolvierte Ausbildungen, die nicht unter Punkt 2 fallen
4. Absolvierte Ausbildung in einem Land außerhalb des EWR und Anerkennung in einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz
5. Formerfordernisse der Unterlagen und Allgemeines

1. Absolvierte Ausbildungen, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der absolvierten Ausbildung (es erfolgt lediglich eine formelle Überprüfung der Voraussetzungen) sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und **Sozialversicherungsnummer** (falls vorhanden)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- **Diplom** im Sinne des Artikels 31 der Richtlinie 2005/36/EG, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege im Herkunftsstaat berechtigt¹
- **Bestätigung** der zuständigen Behörde, wonach die **Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht**
- **Bescheinigung** der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, dass die **Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde**, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

2. Absolvierte Ausbildungen, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 der Richtlinie 2005/36/EG nicht entsprechen mit dreijähriger Berufserfahrung binnen der letzten fünf Jahre

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der „erworbenen Rechte“ sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

¹ Hinsichtlich jener Ausbildungsnachweise, die die Mindestanforderungen an die Ausbildung gemäß 31 der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG erfüllen, wird auf die Anlage der GuK-EWRV 2008, BGBl. II Nr. 193, in der geltenden Fassung, verwiesen.

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und **Sozialversicherungsnummer** (falls vorhanden)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- **Diplom**, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege im Herkunftsstaat berechtigt
- **Nachweis** einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege innen der letzten fünf Jahre im EWR bzw. in der Schweiz durch Vorlage einer **Bestätigung im Sinne Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG durch die jeweilig zuständige Behörde** UND
- **Dienstzeugnisse** über die Berufserfahrung UND
- bei Tätigkeiten im EWR oder in der Schweiz den **Nachweis der Berufsberechtigung in diesem Land**
- **Bescheinigung** der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, dass die **Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde**, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

3. Absolvierte Ausbildungen, die nicht unter Punkt 2 fallen

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und **Sozialversicherungsnummer** (falls vorhanden)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung

- **Diplom**, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege im Herkunftsstaat berechtigt
- **Bestätigung des nationalen Gesundheitsministeriums, Gesundheitsbehörde, bzw. Kammer, etc.**, dass Sie auf Grund dieser Ausbildung zur Berufsausübung als Krankenpflegerin/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet dieses Staates berechtigt sind
- **Bescheinigung** der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, dass die **Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde**, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- **Lehrplan über die Ausbildung in der Krankenpflege** (ausgestellt von der Ausbildungseinrichtung und aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis unter Angabe von Stunden bzw. Unterrichtseinheiten)
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
- **Fort- und Weiterbildungszeugnisse** in der Krankenpflege
- Nachweise über **Berufserfahrung** (Dienstzeugnisse)

4. Absolvierte Ausbildung in einem Land außerhalb des EWR und Anerkennung in einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und **Sozialversicherungsnummer** (falls vorhanden)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung

- **Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis** über die **außerhalb des EWR** oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgreich absolvierte staatlich anerkannte Ausbildung unter Anschluss des **Abschlussprüfungszeugnisses**
- **Lehrplan über die absolvierte Ausbildung in der Krankenpflege** (ausgestellt von der Ausbildungseinrichtung und aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis unter Angabe von Stunden bzw. Unterrichtseinheiten)
- **Nachweis der Anerkennung** dieser Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz (Erstanerkennungsstaat) samt absolvierter Ausgleichsmaßnahmen (Prüfungen und Praktika) durch Vorlage der **Bestätigung des nationalen Gesundheitsministeriums oder der zuständigen Stelle**, dass Sie zur Berufsausübung als Krankenschwester/ Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet dieses Staates berechtigt sind **und** Zeugnisse über Ergänzungsausbildungen
- **Nachweis** einer **dreijährigen** rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege im Erstanerkennungsstaat durch Vorlage von Dienstzeugnissen
- **Bescheinigung** der zuständigen Behörde des Erstanerkennungsstaates
 - gemäß **Artikel 3 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG**, dass der Beruf der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege drei Jahre im Hoheitsgebiet dieses Staates ausgeübt wurde, sowie,
 - dass die **Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde**, nicht älter als drei Monate
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
- **Fort- und Weiterbildungszeugnisse** in der Krankenpflege

5. Formerfordernisse der Unterlagen und Allgemeines

Sämtliche Unterlagen sind im Original oder in **gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift** und – bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind – mit Übersetzung durch eine/einen gerichtlich beedigte/beedigten Übersetzerin/Übersetzer **vorzulegen**.

Übersetzungen aus **Ungarn** werden **ausschließlich** vom Országos Fordító és Fordításhitelesítő Iroda (**OFFI**) anerkannt.

Unbeglaubigte Fotokopien oder nicht übersetzte Dokumente **werden als Nachweise nicht anerkannt**. Vorgelegte Originaldokumente werden nach Bearbeitung umgehend retourniert.

Sie sind nach Antragstellung verpflichtet, **Adressen-, Namensänderungen und Änderungen bezüglich des/der Zustellungsbevollmächtigten** dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz umgehend bekannt zu geben!

Es ist mit anfallenden Verwaltungsgebühren in der Höhe von ca. € 550,-- zu rechnen, die nach Abschluss des Verfahrens fällig werden.